

Missbraucht der Kanton Bundesgelder?

Gemäss einem juristischen Gutachten soll der Kanton Zürich Geld für die Prämienverbilligung zweckentfremdet haben. Die Gesundheitsdirektion sieht das ganz anders, derweil droht die AL mit rechtlichen Schritten.

Jan Hudec



Mit den steigenden Gesundheitskosten steigen auch die Krankenkassenprämien. (Bild: Selina Haberland / NZZ)

In den Sorgenbarometern belegen die steigenden Krankenkassenprämien Spitzenplätze. Nicht nur der Bevölkerung bereitet das Kostenwachstum Probleme, sondern zunehmend auch den Kantonen, denn parallel zu den Prämien steigen auch die Ausgaben für Prämienverbilligung. Der Zürcher Regierungsrat hat deshalb eine Gesetzesänderung erarbeitet, mit der Ungerechtigkeiten beseitigt werden sollen. So kommen heute auch Studenten aus wohlhabenden Familien in den Genuss der Prämienverbilligung ebenso wie Grossverdiener, die hohe steuerliche Abzüge geltend machen können.

Mit der Gesetzesrevision befasst sich derzeit die Gesundheitskommission des Kantonsrats, der Verbesserungsbedarf ist grundsätzlich unbestritten. Die grosse Frage ist jedoch, was mit den erzielten Einsparungen passieren soll. Der Regierungsrat will diese zum Teil umverteilen, aber auch die Staatskasse entlasten. In einem ersten Anlauf ist das Vorhaben vor einem Jahr gescheitert. In einer umfassenderen Revision, wird die Sache nun nochmals zum Thema.

Kritisiert wurde damals insbesondere von der Linken sowie der CVP, dass die Prämienverbilligung in den letzten Jahren nicht mit dem Prämienanstieg mitgehalten habe. Damit sei der Druck auf den Mittelstand stetig gestiegen. Tatsächlich zeigen Zahlen, dass vom Geld für die Prämienverbilligung ein zunehmender Teil an Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) und Sozialhilfe geht.

Der Kuchen für die eigentliche Prämienverbilligung wird damit kleiner. Die AL kritisiert das nicht nur aus politischen Gründen: «Die Vorlage des Regierungsrates verstösst gegen Bundesrecht», sagt Kantonsrat Kaspar Bütikofer. Schützenhilfe bekommt er von Thomas Gächter, Professor für Sozialversicherungsrecht an der Universität Zürich. In einem Gutachten, das er im Auftrag der AL ausgearbeitet hat, kommt er zum Schluss, dass der Kanton die Beiträge des Bundes nicht für die Prämienübernahme von EL- oder Sozialhilfebezüglern verwenden darf. Diese Gelder dürften lediglich für die individuelle Prämienverbilligung, die Übernahme von Verlustscheinen sowie teilweise für den Verwaltungsaufwand eingesetzt werden. Dies befolge der Kanton aber schon heute nicht, sagt die AL, und die Situation werden sich weiter verschärfen, da die Ausgaben für die Ergänzungsleistungen in den nächsten Jahren steigen und der Kanton zugleich seinen Kostenanteil senken will.

Was heisst das in Zahlen? Wenn Gutachter Gächter mit seiner Einschätzung richtig liegt, dann würde der Kanton gemäss den Prognosen des kantonalen Finanzplans im Jahr 2018 Bundesgelder in der Höhe von über 20 Millionen Franken zweckentfremden, im Jahr 2019 wären es bereits rund 60 Millionen. Die AL will deshalb im Gesetz festgeschrieben haben, dass der Bundesanteil nicht mehr für die Prämienübernahme in EL und Sozialhilfe verwendet werden darf.

Dabei verfolgt die AL freilich nicht nur rechtliche Ziele. Der Schritt würde auch verhindern, dass der Kanton seinen Kostenanteil senken kann, um damit die Staatskasse zu entlasten. Es ist sogar eher davon auszugehen, dass er seinen Anteil noch erhöhen müsste. «Wir wollen die schleichende Aushöhlung des Prämienverbilligungssystems stoppen», sagt denn auch AL Kantonsrat Markus Bischoff. Ursprünglich sei die Prämienverbilligung für einen breiteren Kreis von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gedacht gewesen.

Die Gesundheitsdirektion widerspricht indes der Einschätzung des Gutachters: «Aus dem Bundesrecht ergibt sich keine Verwendungsbeschränkung des Bundesbeitrags, die der Kanton Zürich verletzt», heisst es auf Anfrage. Zudem sei dem Bund die Praxis der Kantone bekannt und werde von ihm akzeptiert. Trotzdem bleibt die AL bei ihrer Sicht und droht: Sollte das Gesetz in der jetzigen Form verabschiedet werden, würden sie Beschwerde beim Bundesgericht einreichen. Dort wird der Streit dann endgültig entschieden.